OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753225/10/MZ/FS

Datum:
Linz, 16. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. Mai 2024, GZ: BHVBSich-2022-639803/41-PH, betreffend die Verhängung eines Waffenverbotes nach dem Waffengesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. Jänner 2024, GZ: BHVBSich-2022-639803/21-PH, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 12 Abs. 1 WaffG iVm § 57 Abs. 1 AVG der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung verboten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf in der Folge binnen offener Frist das Rechtsmittel der Vorstellung.

I.3. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 6. Mai 2024, GZ: BHVBSich-2022-639803/41-PH, wurde der Vorstellung keine Folge gegeben und das gegen den Bf verhängte Waffenverbot bestätigt.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf am 20. September 2023 um 17:00 Uhr seinen Arbeitskollegen C__ (in der Folge: Opfer) im „D__“ in E__ in der Lobby mit den Worten „schleich die, wennsd so weiter mochst liegst boid in deiner Blutlachn do“ schwer genötigt habe und sich das Opfer durch die Nötigung in Furcht und Unruhe versetzt gefühlt habe. Das aufgrund des Vorfalls bei der Staatsanwaltschaft Wels anhängige Strafverfahren wegen § 105 StGB sei zwar gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt worden. Im Falle eines freisprechenden Urteils oder dann, wenn eine Strafverfolgungsbehörde von einer Verfolgung (allenfalls nach diversionellem Vorgehen) Abstand genommen habe, habe die Behörde eigenständig zu beurteilen, ob ein Sachverhalt vorliege, der die Erlassung eines Waffenverbots rechtfertige. Dass die in Rede stehenden martialischen Worte vom Bf tatsächlich ausgesprochen worden seien, ergebe sich aus den als äußerst glaubwürdig zu wertenden Aussagen des Opfers und dessen detaillierter Schilderung des Vorfalls sowie der Gesamtsituation. Untermauert werde dies von der Tatsache, dass das Opfer gleich im Anschluss die nächstgelegene Polizeiinspektion aufgesucht und den Vorfall gemeldet habe. Vor allem da seitens des Bf laufend Beleidigungen und als aggressiv einzustufende Sprüche getätigt worden seien, könne keinesfalls von einem situativen Verhalten die Rede sein. Der Bf habe demonstriert, dass er nicht in der Lage sei zwischenmenschliche Probleme auf einer sachlichen Ebene zu lösen, oder diese einfach zu ignorieren. Vielmehr mache es den Eindruck, als verwende er gezielt Beleidigungen und Äußerungen, um das Opfer zu verängstigen bzw. einzuschüchtern, was schlussendlich darin gegipfelt habe, dass es sich gezwungen gesehen habe, aufgrund der getätigten Aussage, welche jedenfalls als Drohung mit dem Tod qualifiziert werden könne, die Polizei zu verständigen und sogar das Dienstverhältnis zu beenden. Der Bf habe sich hinsichtlich der Konfliktsituation im

laufenden Verfahren und wenig bis gar nicht einsichtig gezeigt. Vielmehr habe er versucht, seine Rolle hinsichtlich der vorhandenen zwischenmenschlichen Problemfelder kleinzureden bzw. diese überhaupt zu negieren. Insgesamt habe er damit ein Verhalten demonstriert, welches erwarten lasse, dass der Bf in stark belastenden zwischenmenschlichen Konfliktsituationen, welche im Laufe des Lebens immer wieder aufträten, durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährden. Die vorliegenden Umstände würden in Zusammenschau jedenfalls das Maß erreichen, um als bestimmte Tatsache, die die Annahme rechtfertigen würden, dass der Bf durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte, zu beurteilen zu seien.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig mit Schriftsatz vom 7. Juni 2024 (bei der belangten Behörde eingelangt durch persönliche Übergabe am 7. Juni 2024 [Einlangensstempel lautend auf 7. Mai 2024 wohl fälschlich mit dem Monat Mai]) Beschwerde und beantragte, dass Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde stattgegeben und das verhängte Waffenverbot ersatzlos aufheben.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die belangte Behörde nicht festgestellt habe, ob der Bf Waffen besitze, was nicht der Fall sei. Es brauche daher einer besonderen Begründung und einer besonderen Gefährlichkeitsprognose, wenn dem Bf der Besitz von Waffen verboten werden solle. Die Behörde verkenne, dass keine strafbare Handlung vom 20. September 2024 vorliege. Ein Streit unter Arbeitskollegen sei als solcher einzuordnen. Selbst wenn man die vorgeworfene Aussage, welche der Bf nicht getätigt habe, auf den strafrechtlichen Gehalt prüfe, sei daraus weder eine gefährliche Drohung noch eine schwere Nötigung abzuleiten. Der Bf habe ein untadeliges Vorleben und sei strafrechtlich nicht verurteilt. Das Verfahren betreffend die gefährliche Drohung sei von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Selbst wenn die vorgeworfene Aussage gefallen sei, lasse sich daraus kein Bezug zu Waffen herstellen, da weder von Schießen, Stechen oder sonstiger Verwendung von Waffen die Rede gewesen sei. Es liege daher keine Gefährlichkeit in der Person des Bf vor, die vermuten lasse, dass dieser Waffen missbräuchlich verwenden werde.

I.5. Mit Schreiben vom 18. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 11. September 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der der Bf und ein Vertreter der belangten Behörde erschienen sind. Im Zuge der Verhandlung wurden der Hotelmanager und das Opfer als Zeugen vernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in den Mandatsbescheid, den Bescheid betreffend das Waffenverbot, die Beschwerde und die Niederschrift über die Zeugeneinvernahme des Opfers C__. Darüber hinaus wurde die belangte Behörde aufgefordert, den Akt betreffend ein im Zuge einer Wegweisung gegen den Bf vorläufig verhängtes, jedoch wieder aufgehobenes Waffenverbot aus dem Juli 2023, vorzulegen. Auch in diesen Verwaltungsakt wurde Einsicht genommen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 11. September 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Bf sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben. Der Hotelmanager des „D__“ G__ und das Opfer C__ wurden als Zeugen einvernommen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf arbeitete als Rezeptionist in der Saison 2023 ab Frühsommer 2023, C__ von 1. April 2023 bis September 2023 als Hausmeister im „D__“ in E__.

In den ersten Wochen der Zusammenarbeit verlief diese überwiegend korrekt. Danach entwickelte sich aufgrund unklarer dienstlicher Hierarchieverhältnisse stetig ein schwieriges Verhältnis zwischen dem Bf und C__. Dieser wollte vom Bf keine Arbeitsaufträge entgegennehmen, da dieser nicht sein Chef sei. Der Bf hatte zudem den Eindruck, dass C__ seine Arbeit nicht korrekt erledige. Es gab in der Folge immer wieder Reibereien bzw. kleinere Streitereien, der Bf hat seinen Kollegen immer wieder beleidigt, zu Beginn etwa mit den Worten „schleich di“, danach fielen auch Beleidigungen wie „Arschloch“. Zu Drohungen seitens des Bf gegenüber C__ kam es jedoch nicht. Dies führte in der Folge dazu, dass C__ den Bf zunehmend ignoriert und letztlich auch nicht mehr gegrüßt hat.

Am 20. September 2023 kam C__ zur Rezeption, um sich abzumelden und nach Hause zu gehen. Der Bf hat ihn auf eine rote Lampe, welche im Bereich eines Schaltkastens aufgeleuchtet habe, hingewiesen und ihn daraufhin erneut beleidigt. Der Bf konfrontierte C__ mit seiner Wahrnehmung, dass dieser den ganzen Tag nichts gearbeitet habe, was dieser ignoriert hat. Der Bf hat ihm daraufhin (zumindest sinngemäß) die Worte „schleich dich, wennsd so weiter mochst liegst boid in deiner Blutlachn do“ nachgerufen. Am darauffolgenden Tag brachte C__ eine Anzeige ein.

Das Strafverfahren gegen den Bf wegen § 105 StGB wurde am 21. Dezember 2023 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

C__ hat sich aufgrund der Aussage des Bf gefürchtet, er geht auch selbst davon aus, dass der Bf dazu im Stande sei, in der damaligen Situation zuzuschlagen. Er schätzt den Bf jedoch keinesfalls so ein, dass dieser Waffen missbräuchlich verwenden könnte.

Gegen den Bf wurde aufgrund eines Vorfalls mit dessen damaliger Lebensgefährtin und deren Sohn im Zuge eines Beziehungsstreits am 16. Juli 2022 eine Wegweisung aus seiner Wohnung ausgesprochen und ein vorläufiges Waffenverbot verhängt. Das diesbezügliche Waffenverbotsverfahren wurde jedoch am 7. August 2023 eingestellt.

II.3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Verhältnis zwischen dem Bf und dem Opfer ergeben sich aus den Angaben des Zeugen C__ in der mündlichen Verhandlung, an deren Glaubwürdigkeit das erkennende Gericht keine Zweifel hegt. Der Zeuge selbst wirkte in der Verhandlung ruhig, besonnen und äußerst glaubwürdig, und schilderte die Zeit der Zusammenarbeit zwischen ihm und dem Bf nachvollziehbar. Diese Angaben decken sich im Wesentlichen auch mit den Aussagen, die dieser bei der Einvernahme durch die Polizei am 21. September 2023 und bei der Einvernahme durch die belangte Behörde gemacht hat. Dass nicht mehr sämtliche Details erinnerlich waren bzw. sich nicht jedes Detail in den drei Aussagen deckt, ist ebenfalls nachvollziehbar, zumal sich der Vorfall vor fast einem Jahr ereignet hat. Der Umstand, dass C__ etwa gesagt hat, dass er jedenfalls noch am selben Tag Anzeige erstattet hat, obwohl die aktenkundig erst am nächsten Morgen erfolgt ist, spricht nicht gegen die Glaubwürdigkeit. Es erscheint wie dargestellt nachvollziehbar, dass sich der Zeuge an diese Details nicht mehr erinnert, zumal er selbst angegeben hat, dass ihn der Vorfall zwar zum konkreten Zeitpunkt, aber nicht weiter dauerhaft in Furcht und Angst versetzt hat.

Dass der Bf am 20. September 2023 die verfahrensgegenständliche Aussage zumindest sinngemäß gegenüber dem Zeugen getätigt hat, ergibt sich ebenfalls aus den glaubhaften Schilderungen des Zeugen. Zudem hat dieser bereits am Tag nach dem Vorfall Anzeige erstattet und den entsprechenden Wortlaut gegenüber der Polizei zu Protokoll gegeben. Es erscheint für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar, dass der Zeuge diese Aussage frei erfunden hat, zumal der Wortlaut „wennsd so weiter mochst, liegst boid in deiner Blutlachn do“ nicht alltäglich erscheint.

An dieser Beurteilung ändert sich auch unter Berücksichtigung der Angaben des Bf nichts, zumal diese aus den folgenden Überlegungen insgesamt nicht glaubhaft erscheinen: Der Bf schilderte im gesamten Verfahren das Verhältnis zwischen ihm und dem Zeugen gänzlich anders und betonte durchwegs, niemals laut oder aufbrausend gewesen zu sein. Dies immer mit dem Argument, dass er sich das als

Rezeptionist vor Gästen nicht leisten könne. Auf mehrmalige Nachfrage und Vorhalt durch den Verhandlungsleiter, dass es auch andere Örtlichkeiten bzw. auch Zeiten gibt, an denen keine Gäste bei der Rezeption aufhältig sind, und ob dort bzw. dann gegenüber dem Zeugen auch (zumindest) Beleidigungen gefallen sind, gab dieser zu, dass dies der Fall gewesen ist. Zudem richtete sich der gesamte Fokus seiner Angaben darauf, dass er die Arbeitsleistung des Zeugen bewertete, obwohl er mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass dies nicht verfahrensgegenständlich ist. Für das erkennende Gericht erscheint es, als ob der Bf durch diese Darstellungen sein Gesamtverhalten gegenüber dem Zeugen zu rechtfertigen versuchte, was ebenfalls dafür spricht, dass der Bf nicht ruhig und gelassen, mit ein paar wenigen Beleidigungen, die der Bf als „unter Arbeitskollegen üblich“ beschreibt, gegenüber dem Zeugen gewesen ist. Auch die Angaben des Bf zum Zeugen, den dieser als aufbrausend, jähzornig, beleidigend und ungepflegt beschrieben hat, können vom erkennenden Gericht in keiner Weise nachvollzogen werden. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung machte dieser einen gänzlich anderen Eindruck. Er wirkte besonnen, ruhig, eher defensiv und merkte am Ende der Verhandlung auch an, dass er dem Bf mit der Anzeige eigentlich keine Probleme bereiten wollte, sondern nur im Sinn hatte, eine Distanz zwischen ihm und den Bf zu bringen, um seine eigene Sicherheit zu gewährleisten. Das Bild, dass der Bf vom Zeugen gezeichnet hat, hat sich daher nicht bestätigt und spricht ebenfalls dafür, dass der Bf ein für ihn günstiges Bild der Gesamtsituation zeichnen wollte, in dem er den Zeugen als Aggressor hinstellte.

Dies deckt sich insoweit auch mit der Aussage des Zeugen G__, der ebenfalls ausgesagt hat, dass er mit dem Zeugen C__ keine Probleme gehabt hat, und diesen auch nicht als aufbrausend oder beleidigend beschrieben hat. Sämtliche an ihn herangetragenen Streitereien betrafen stets das dienstliche Verhältnis zwischen dem Bf und dem Zeugen C__. Auch die vom Bf dargestellte fristlose Entlassung des Zeugen C__ aufgrund dessen mangelnder Arbeitsleistung wurde vom Zeugen G__ verneint; vielmehr hat dieser im Einklang mit dem Zeugen C__ ausgesagt, dass es eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses war, die vom Zeugen C__ ausging, weil dieser mit der Situation im Hotel und der Arbeitsbelastung nicht mehr zufrieden gewesen ist. Auch das dadurch gezeichnete Bild spricht dafür, dass den einseitigen Darstellungen der Gesamtsituation des Bf zu seinen Gunsten nicht zu folgen ist.

Der Umstand, dass der Zeuge C__ sich aufgrund der Aussage des Bf gefürchtet hat, ergibt sich daraus, dass dieser am Morgen nach dem Vorfall Anzeige bei der Polizei erstattet hat. Auch in der mündlichen Verhandlung ging dieser davon aus, dass er es für möglich gehalten hat, dass ihn der Bf in der damaligen Situation schlägt. Er schätzt den Bf jedoch keinesfalls so ein, dass dieser Waffen missbräuchlich verwenden könnte. Dies deckt sich auch insoweit mit der Darstellung des Zeugen G__, der diesen ebenfalls als grundsätzlich professionell dargestellt hat und auch gesagt hat, dass er den Bf in der folgenden Saison erneut

einstellen wollte, was aber an der mangelnden Zustimmung der Eigentümer des Hotels gescheitert ist.

Im Übrigen ergibt sich der Sachverhalt widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 12 des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I 12/1997 idF BGBl. I. 211/2021, lautet auszugsweise wie folgt:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
(1a)-(8) […]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 12 Abs. 1 WaffG hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt nicht voraus, dass es schon zu einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist, sondern lediglich, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten und damit die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könne durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung wiederholt ausgeführt hat (vgl. für viele etwa 18.7.2002, 99/20/0189), dient § 12 Abs. 1 WaffG der Verhütung einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen und setzt nicht voraus, dass bereits tatsächlich eine missbräuchliche Verwendung mit einer Gefährdung von Personen oder Sachen durch jene Person erfolgt ist, gegen die das Waffenverbot verhängt wird, weshalb die Verhängung eines Waffenverbots

auch nicht voraussetzt, dass die betroffene Person im Besitz von Waffen steht (vgl. VwGH 21.10.2011, 2010/03/0165; 30.3.2017, Ra 2017/03/0018).

Das Vorbringen in der Beschwerde, wonach der Bf nicht im Besitz einer Waffe sei, geht daher ins Leere, da die Verhängung eines Waffenverbotes den Besitz einer Waffe nicht voraussetzt. Auch die vorgebrachte Unbescholtenheit ist aufgrund der zitierten Rechtsprechung nicht maßgeblich.

Wesentlich für die Verhängung eines Waffenverbots gemäß § 12 Abs. 1 WaffG ist daher (ungeachtet einer bisherigen Unbescholtenheit) ausschließlich die Tatsache, dass dem vom Waffenverbot betroffenen Menschen eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen bzw. von ihm zu befürchten ist (vgl. etwa VwGH 25.1.2012, 2012/03/0007; 19.12.2013, 2012/03/0029; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

Auch das Vorbringen, dass sich aus der – bestrittenen Aussage – kein Bezug auf Waffen herstellen lasse, da weder von Schießen, Stechen oder sonstiger Verwendung von Waffen die Rede gewesen sei, geht ins Leere, da die Androhung oder Anwendung von Gewalt auch dann, wenn dabei keine Waffe verwendet wird, eine Grundlage für die Verhängung eines Waffenverbotes darstellen kann (vgl. VwGH 28.3.2006, 2005/03/0124; 18.5.2011, 2008/03/0011).

Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, ist es auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalls von einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl. etwa VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180; 30.1.2014, 2013/03/0154). Es ist daher im konkreten Fall auch nicht erheblich, dass das Strafverfahren gegen den Bf wegen § 105 StGB eingestellt wurde.

Zu beurteilen ist ausschließlich, ob im vorliegenden Fall aufgrund des objektiven Sachverhalts konkrete Umstände bzw. bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass der Bf von einer Waffe einen „missbräuchlichen“ Gebrauch machen und dadurch Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Feststeht, dass der Bf am 20. September 2023 zum Opfer (zumindest sinngemäß) „schleich di, wennsd so weiter mochst liegst boid in deiner Blutlachn do“ gesagt hat. Der Zeuge hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass er sich aufgrund der Drohung des Bf zwar gefürchtet und deshalb auch die Anzeige erstattet hat und er dem Bf auch zutraut, dass er eventuell zuschlägt, gleichzeitig er aber nicht davon ausgeht, dass der Bf eine Waffe missbräuchlich verwenden würde.

Feststeht zudem, dass bereits im Juli 2022 aufgrund eines Beziehungsstreits mit der ehemaligen Lebensgefährtin und deren Sohn eine Wegweisung des Bf erfolgte und im Zuge dessen ein vorläufiges Waffenverbot verhängt wurde. Das diesbezügliche Waffenverbotsverfahren wurde in der Folge eingestellt.

In einer Gesamtwürdigung des gegenständlichen Sachverhalts geht das erkennende Gericht trotz des bereits verhängten vorläufigen Waffenverbots im Juli 2022 und der doch äußerst groben Wortwahl bei der Drohung am 20. September 2023 im vorliegenden Fall davon aus, dass fallgegenständlich gerade noch keine konkreten Umstände bzw. bestimmten Tatsachen vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass der Bf von einer Waffe einen missbräuchlichen Gebrauch machen und dadurch Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Zwar scheint der Bf ein gewisses Aggressionspotential zu haben, sich leicht provozieren zu lassen und sich zu unbedachten Äußerungen, die teils als beleidigend, teils auch als bedrohlich eingestuft werden können, hinreißen zu lassen. Es zeigt sich aber auch, dass der Bf in solchen Situationen grundsätzlich nicht tätlich, sondern nur verbal aggressiv reagiert. Eine für die Verhängung eines Waffenverbots notwendige positive Gefährlichkeitsprognose lässt sich daraus noch nicht ziehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und der bekämpfte Bescheid betreffend die Verhängung eines Waffenverbots aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung vollinhaltlich der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und der Beurteilung der konkreten Gefährdungsprognose hinsichtlich des Bf keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Es liegen auch sonst keine Hinweise für das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer